

**1. Änderung
der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
im Markt Hösbach
(Hundesteuersatzung)**

Der Markt Hösbach erlässt aufgrund von Art. 22 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) und Art. 1, Art. 2 und Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer im Markt
Hösbach**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Markt Hösbach vom 18.07.2005 (Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 21.07.2005, Heft 29) wird wie folgt geändert:

Art. 1

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 35,00 € im Kalenderjahr.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer 550,00 € im Kalenderjahr.

Art. 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Satzungsbestimmungen außer Kraft, die dieser Satzungsänderung entgegenstehen.

Hösbach, 09.12.2016

Markt Hösbach
Michael Baumann
1. Bürgermeister

**Vermerk
über das Zustandekommen von Satzungen
des Marktes Hösbach**

1. Beschlussfassung

Die vorgenannte Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Hösbach wurde vom Marktgemeinderat Hösbach in der öffentlichen Sitzung am 08.12.2016 einstimmig beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorgenannte Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Hösbach wurde durch den 1. Bürgermeister am 09.12.2016 ausfertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorgenannte Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Hösbach wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung – GO – i. V. m. § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 15.12.2016, Heft 50, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 15.12.2016

Markt Hösbach
Finanzverwaltung
Heiner Schmitt
K ä m m e r e r